

# **Satzung über die Benutzung von öffentlichen Frei- und Grünanlagen sowie von öffentlichen Spiel- und Freizeitflächen der Stadt Wolfen**

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO SA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 336), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolfen in seiner Sitzung am 07.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Frei- und Grünanlagen sowie für die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Freizeitflächen der Stadt Wolfen. Spiel- und Freizeitflächen, die Vereinen oder Schulen zugeordnet sind, fallen nicht unter diese Satzung.

## **§ 2 Begriffe der öffentlichen Frei- und Grünanlagen sowie der öffentlichen Spiel- und Freizeitflächen**

- (1) Öffentliche Frei- und Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Erholung und Entspannung der Bevölkerung dienenden Frei- und Grünanlagen sowie Landschaftsteile einschließlich der allgemein zugänglichen Verkehrsgrünanlagen und sonstigen Park- und Grünflächen. Zu den öffentlichen Frei- und Grünanlagen zählen insbesondere die darin befindlichen Rasenflächen, Wiesen, Wege, Plätze, Anpflanzungen, Einfassungen, Wasseranlagen, Brunnen sowie Einrichtungen und Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen und zur Verschönerung dienen.
- (2) Freizeitflächen im Sinne dieser Satzung sind öffentliche Flächen zur Erholung und zur sportlichen Nutzung (Skaterpark u.a.) Spielflächen im Sinne dieser Satzung sind Spiellandschaften, Spielplätze und Kleinflächen mit einem Spielgerät / einer Spielmöglichkeit oder einer geringen Anzahl von Spielmöglichkeiten / Spielgeräten auf einer öffentlichen Fläche.

## **§ 3 Benutzung der Frei- und Grünanlagen sowie der Spiel- und Freizeitflächen**

- (1) Jede Person hat das Recht, die in § 1 genannten Frei- und Grünanlagen sowie die Spiel- und Freizeitflächen unentgeltlich zum Zwecke von Spiel, Sport und Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Spielerische und sportliche Aktivitäten dürfen auf allen Flächen gemäß § 2 (2) täglich nur von 08.00 bis 20.00 Uhr, spätestens jedoch nur bis zum Einbruch der Dunkelheit ausgeführt werden.
- (3) Die Einrichtungen von Spielflächen nach § 2 (2) sind für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren vorgesehen und dürfen nur von diesen benutzt werden. Abweichende Altersbegrenzungen an einzelnen Flächen oder Geräten sind zulässig.
- (4) Die Benutzung der Frei- und Grünanlagen sowie der Spiel- und Freizeitflächen

erfolgt auf eigene Gefahr.

- (5) Die Benutzer haben sich in den Frei- und Grünanlagen sowie auf den Spiel- und Freizeitflächen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder erheblich belästigt wird.

#### **§ 4**

### **Verhalten in den Frei- und Grünanlagen sowie auf den Spiel- und Freizeitflächen**

1. Die Flächen nach § 1 und die darauf befindlichen Spiel- und Sportgeräte, Stadtmöbel, Einrichtungen, Baulichkeiten und Pflanzungen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Spiel- und Sportgeräte sowie Stadtmöbel sind zweckbezogen und entsprechend altersgerechten Vorgaben zu benutzen.
2. Das Mitbringen von Hunden auf Flächen nach § 2 (2) ist nicht erlaubt, ausgenommen sind Blindenhunde und Behindertenbegleithunde. Auf Flächen nach § 2 (1) sind Hunde anzuleinen und bissige Hunde sind mit Maulkorb zu führen.
3. Das Befahren mit Kraft- und Fahrrädern ist außerhalb der dafür zugelassenen Wege untersagt, außer mit Kleinkinderfahrrädern, Versehrtenfahrzeugen und Fahrzeugen und Geräten, die der Pflege und Unterhaltung dienen.
4. Elektroakustische Geräte (z. B. Rundfunkempfangs- und Tonwiedergabegeräte) dürfen nur so genutzt werden, dass dadurch die Ruhe Dritter nicht gestört wird.
5. Das Baden und das Badenlassen von Tieren in Wasserbereichen auf Flächen nach § 1 ist nicht gestattet.
6. Es ist untersagt, offene Feuerstellen und Grillplätze auf den Flächen nach § 1 zu errichten. Ausgenommen ist das Grillen auf dafür bestimmten Geräten und den hierzu ausgewiesenen Plätzen.
7. Papier und andere Abfälle sind in die vorgesehenen Papierkörbe zu geben. Unrat, feste oder flüssige Materialien aller Art auf Flächen nach § 1 zu lagern oder fortzuwerfen ist verboten.
8. Gesperrte Frei- und Grünanlagen, gesperrte Spiel- und Freizeitflächen oder gesperrte einzelne Teile oder Einrichtungen derselben dürfen nicht genutzt werden.
9. Das Mitbringen von Gegenständen und Stoffen, die eine Gefährdung für Personen, insbesondere für Kinder und Jugendliche darstellen, ist nicht erlaubt.
10. Sind Hinweise zur Benutzung von Spiel- und Sportgeräten sowie von anderen Anlagen vorhanden, sind diese zu beachten.
11. Die Beschädigung von Bäumen und Bauwerken sowie das Besteigen von dafür nicht vorgesehenen Einrichtungen ist nicht gestattet.
12. Es ist nicht erlaubt, Ver- und Entsorgungsanlagen unbefugt, zweckentfremdet und nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu benutzen.

13. Das Reiten auf Flächen nach § 1 ist verboten, sofern es nicht durch entsprechende Wege- bzw. Flächenkennzeichnung erlaubt ist.
14. Das Auslegen von Giftstoffen gegen Ratten, Tauben und andere Tiere ist nicht gestattet.
15. Das Nächtigen, das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen ist auf Flächen nach § 1 nicht erlaubt.
16. Einrichtungen, Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte dürfen nicht an hierfür nicht bestimmte Orte verbracht und auch nicht verunreinigt werden.
17. Auf Flächen nach § 1 und an Gewässern und Teichen dürfen Fahrzeuge aller Art nicht gewaschen werden.

## **§ 5**

### **Beseitigungspflicht von Verunreinigungen und verursachten Schäden**

Wer durch Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen Schaden verursacht oder einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen oder der Stadt Wolfen die für die Wiederherstellung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Tierkot.

## **§ 6**

### **Ausnahmeerlaubnis**

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall zugelassen werden.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Schriftform. Die Ausnahme ist beim Geschäftsbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung zu beantragen.
- (3) Für die Bearbeitung des Erlaubnis-antrages für die besondere Benutzung von Frei- und Grünanlagen erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung.
- (4) Die erlaubnispflichtigen besonderen Nutzungen von Frei- und Grünanlagen werden über Mietverträge geregelt.

## **§ 7**

### **Benutzungssperre**

- (1) Flächen nach § 1, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsformen gesperrt werden.
- (2) Die Benutzung von Wegen und Plätzen und Einrichtungen auf Flächen nach § 1, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

## **§ 8**

### **Platzverweis und Betretungsverbot**

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- (a) den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
- (b) in den Frei- und Grünanlagen sowie auf den Spiel- und Freizeitflächen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder auf Flächen nach § 1 Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
- (c) gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden oder mit einem Betretungsverbot belegt werden.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden. In der nachfolgenden Tabelle sind die ordnungswidrigen Handlungen auf öffentlichen Frei- und Grünanlagen sowie auf öffentlichen Spiel- und Freizeitflächen und deren Ahndungen mit entsprechenden Bußgeldern dargestellt.

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung handelt, wer in öffentlichen Frei- und Grünanlagen sowie auf Spiel- und Freizeitflächen vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:	Die Ordnungswidrigkeit wird mit folgender Geldbuße geahndet:
1. § 4 Nr. 1 Flächen, Spiel- und Sportgeräte, Stadtmöbel, Pflanzen, Einrichtungen und Baulichkeiten beschädigt oder entfernt	30,00 €
2. § 4 Nr. 1 Flächen, Spiel- und Sportgeräte sowie Stadtmöbel nicht zweckbezogen und nicht entsprechend einer altersgerechten Vorgabe benutzt	20,00 €
3. § 4 Nr. 2 Hunde auf Spiel- und Freizeitflächen mitbringt (ausgenommen sind Blindenhunde und Behindertenbegleithunde) oder Hunde auf Frei- und Grünanlagen nicht anleint und bissige Hunde ohne Maulkorb führt	20,00 €
4. § 4 Nr. 3 mit Kraft- und Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt (ausgenommen sind Kleinkinderfahrräder, Versehrtenfahrzeuge und Fahrzeuge und Geräte, die der Pflege und Unterhaltung dienen)	mit Krafträdern 30,00 € mit Fahrrädern 20,00 €
5. § 4 Nr. 4 mit elektroakustischen Geräten die Ruhe Dritter stört	20,00 €
6. § 4 Nr. 5 in Wasserbereichen badet oder Tiere baden lässt	20,00 €
7. § 4 Nr. 6 offene Feuerstellen und Grillplätze errichtet	50,00 €
8. § 4 Nr. 7 Papier und andere Abfälle nicht in die vorgesehenen Papierkörbe wirft; Unrat, feste oder flüssige Materialien aller Art ablagert oder fortwirft	10,00 €
9. § 4 Nr. 8 gesperrte Flächen nach § 1 oder Anlagenteile von diesen trotzdem nutzt	20,00 €
10. § 4 Nr. 9 Gegenstände und Stoffe mitbringt, die Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche gefährden	50,00 €
11. § 4 Nr. 10 die Hinweise zur Benutzung von Spiel- und Sportgeräten sowie anderen Anlagen missachtet	10,00 €

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung handelt, wer in öffentlichen Frei- und Grünanlagen sowie auf Spiel- und Freizeitanlagen vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:	Die Ordnungswidrigkeit wird mit folgender Geldbuße geahndet:
12. § 4 Nr. 11 Bäume oder Bauwerke beschädigt oder dafür nicht vorgesehene Einrichtungen besteigt	20,00 €
13. § 4 Nr. 12 Ver- und Entsorgungsanlagen unbefugt, zweckentfremdet und nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend benutzt	50,00 €
14. § 4 Nr. 13 auf nicht dafür ausgewiesenen Wegen reitet	10,00 €
15. § 4 Nr. 14 Giftstoffe auslegt	100,00 €
16. § 4 Nr. 15 nächtigt, zeltet oder einen Wohnwagen aufstellt	50,00 €
17. § 4 Nr. 16 Einrichtungen oder Gegenstände an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt oder verunreinigt	20,00 €
18. § 4 Nr. 17 auf Flächen nach § 1 und an Gewässern und Teichen ein Fahrzeug wäscht	50,00 €
19. § 5 herbeigeführte Verunreinigungen einschließlich die Beseitigung von Tierkot, Schäden oder sonstigen ordnungswidrigen Zustand nicht unverzüglich auf seine Kosten beseitigt bzw. die Aufwendung für die Wiederherstellung ersetzt	30,00 €
20. § 3 (2) die Benutzungszeit nicht einhält	30,00 €
21. § 8 einem Platzverbot oder Betretungsverbot zuwiderhandelt	50,00 €

Die in der Tabelle benannten Bußgeldbeträge sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen.

## § 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfen, den 01.08.2006

### Anmerkung:

Diese Lesefassung enthält:

Beschl. Nr. der Satzung	Beschl. Nr. der Änderung	Titel der Satzung und der Änderungen	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung in "WSN"
-------------------------	--------------------------	--------------------------------------	----------------------	---------------------------

172/2006	Satzung über die Benutzung von öffentlichen Frei- und Grünanlagen sowie von öffentlichen Spiel- und Freizeitflächen der Stadt Wolfen	13.12.06	Ausgabe 16/2006 vom 18.08.2006
----------	--	----------	--------------------------------